

EU-DSGVO

Kapitel 3 - Rechte der betroffenen Person

Artikel 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1)
a)
b)
c)
d)
e)
f)
g)

(3)

(2)

(4)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.